

Magdeburg, den 10.10.2024

Sitzung des HFA Nr. 68
Datum: 23.10.2024
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA

Bearbeiter: Jörn Langhoff

TOP 3 **Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG); Aktueller Stand**

Anlagen Orientierungsdatenerlass MF LSA v. 20.09.2024

Bisherige Beratung: 67. Sitzung des HFA am 28.08.2024 (TOP 4)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.

Begründung:

Das Ministerium der Finanzen hat mit Datum vom 25.07.2024 den „Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes“ zur Anhörung übermittelt ([E-Mail-Rundschreiben vom 25.07.2024](#)). Der Gesetzentwurf setzt die mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes beschlossene Revision für die Jahre 2025 und 2026 um. Gemäß § 2 Abs. 2 FAG wird die Finanzausgleichsmasse für die FAG-Jahre 2025 und 2026 unter Zugrundelegung der Mai-Steuerschätzung 2024 und der Prognose für den Deflator des privaten Konsums für 2025 und 2026 gemäß Frühjahrsprojektion 2024 der Bundesregierung überprüft.

Das Präsidium hatte sich bereits in der 213. Sitzung am 12.08.2024 mit dem Entwurf befasst und einen Beschluss gefasst, der auch die Richtschnur für die Stellungnahme des SGSA mit Datum vom 19.08.2024 war.

Über den Gesetzentwurf, den Präsidiumsbeschluss und unsere Stellungnahme informierten wir in der 67. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 28.08.2024.

Der Landkreistag hat im Gegensatz zum SGSA den Gesetzentwurf in Gänze abgelehnt. Tragende Gründe hierfür sind aus Sicht des LKT zum einen der Umgang des Landes bei der Prognose der Kreisumlage und zum anderen das Fehlen einer freien Spitze bei den Landkreisen.

Die Kritik des LKT ist inhaltlich nachvollziehbar. Die streitbefangene Kreisumlageprognose haben wir bereits im Rahmen der großen FAG-Novelle zum FAG 2024 – 2026 im letzten Jahr verbandsintern diskutiert. Sie wurde auch in unserer Stellungnahme vom 19.08.2024 thematisiert. Unsere Position hierzu ist, dass unter Verweis auf die Sondersituation der sehr hohen Inflation in 2022 und 2023 eine Sonderregelung außerhalb der grundsätzlichen FAG-Bedarfsermittlung zur Lösung des Problems gefunden werden sollte; ähnlich der Regelung in 2024 in Form von Restmitteln aus Vorjahren des Ausgleichstocks (§ 17 FAG).

Auch die Argumentation des LKT hinsichtlich einer Ungleichbehandlung der Landkreise bzgl. der hier ausbleibenden freien Spitze kann nachvollzogen werden.

Die Landesregierung hat am 17.09.2024 den überarbeiteten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des FAG beschlossen. Dieser dürfte nun in der Landtagssitzung am 24./25.10.2024 in den Landtag eingebracht werden. Eine offizielle Drucksache hierzu liegt uns bisher nicht vor.

Mit Orientierungsdatenerlass des MF LSA vom 20.09.2024 (**Anlage**) wurden die Kommunen bereits über die vorgenommenen Änderungen hinsichtlich des in den Landtag eingebrachten Gesetzentwurfs informiert.

Deutlich wird, dass das MF anscheinend lediglich an einer Stelle nachjustiert hat; und zwar hinsichtlich der streitbefangenen Kreisumlageprognose. Demnach sieht der aktuelle Gesetzentwurf eine Erhöhung der FAG-Masse ausschließlich bei den Landkreisen um 39,8 Mio. Euro für 2025 und 40,6 Mio. Euro für 2026 vor. Die Mittel fließen ausschließlich in die Schlüsselzuweisungen der Landkreise. Das Geld für diese Erhöhung wurde zusätzlich und damit nicht zu Lasten der Zuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden oder zu Lasten des Ausgleichstocks zur Verfügung gestellt.

Da uns bisher keine offizielle Drucksache vorliegt können wir derzeit nicht bewerten, wie sich das MF LSA zu unseren weiteren Forderungen wie der Berücksichtigung der aus aktuellen Gesetzesvorhaben resultierenden Steuermindereinnahmen, der Berücksichtigung der Überprüfung der SGB II-SoBEZ in 2026 oder einem Nachsteuern der Revision für das Jahr 2026 positioniert hat.

Ergänzend zu dem aktuellen Gesetzentwurf für die Revision 2025/2026 gilt es auch auf die Bedarfszuweisungen zur Vermeidung einer besonderen Härte bei der Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes 2024 zu verweisen, über die wir u. a. mit E-Mail-Rundschreiben vom [08.07.2024](#) und [01.08.2024](#) informiert hatten. Hier wurde im Zusammenhang mit den umfangreichen Neuregelungen v. a. in der Binnenverteilung der FAG-Mittel ab dem FAG-Jahr 2024 Ausgleichsleistungen aus dem Ausgleichstock zur Verfügung gestellt.

Danach konnten ursprünglich zunächst nur die kreisangehörigen Gemeinden, die im Jahr 2024 keine Finanzausgleichsumlage zu zahlen haben und weniger Schlüsselzuweisungen vom Land erhalten als nach der Berechnungssystematik des bis zum 31.12.2023 gültigen FAG, Ausgleichszahlungen in Form von Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock (§ 17 FAG) beantragen, wobei das Antragsverfahren sehr niederschwellig war. Mit Änderungserlass vom 30.07.2024 wurden die Bedarfszuweisungen zur Vermeidung einer besonderen Härte bei der Durchführung des FAG 2024 auch auf kreisangehörige Gemeinden ausgedehnt, die gegenüber der bisherigen Berechnungssystematik eine höhere Finanzausgleichsumlage zu zahlen haben.